

Auer Tageblatt

Druckungen nehmen die Druckerei
und die Anzeigen der Verlagsanstalt
entgegen. — Erscheint wöchentlich.
Sprengel - Anstalt Nr. 43.

Anzeiger für das Erzgebirge

Druckerei der Anzeigen und des
Sprengel - Anstalt Nr. 43.
Sprengel - Anstalt Nr. 43.
Sprengel - Anstalt Nr. 43.

Telegramme: Erzgebirge Anzeiger Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1000

Nr. 216

Sonntag, den 15. September 1929

24. Jahrgang

Bedingungen für die Rheinlandräumung?

Angedachte Äußerungen Briands im französischen Ministerrat

Auslegungstreit

Aus dem französischen Ministerrat will „Eclair“ erfahren haben, Briand habe in der Frage der Rheinlandräumung die Versicherung wiederholt, daß entsprechend dem Geiste und Buchstaben des im Haag unterzeichneten Protokolls der für das Ende der Besetzung der dritten Zone des Rheinlandes festgesetzte Termin bis 30. Juni 1930 rein militärische Bedeutung habe und die vorherige Erfüllung der drei folgenden Bedingungen erforderlich, von denen die Räumung des Rheinlandes abhängig bleibe: 1. Annahme der Besetzung, durch die die Rechtsverhältnisse der Reichsbahn, der verpfändeten Einnahmen und der Reichsbank mit dem Young-Plan in Einklang gebracht werden, durch den Reichstag. 2. Schaffung, Organisation, und tatsächliches Arbeiten der internationalen Zahlungsbank. 3. Ausgabe einer ersten erheblichen Tranche deutscher Obligationen durch die internationale Bank, deren Zinsdienst und Tilgung durch den ungezügelt Teil der deutschen Annuitäten garantiert werden muß.

Die Haager politischen Abmachungen

Anschließend im Zusammenhang mit den französischen Meldungen, daß Briand von Bedingungen für die Rheinlandräumung gesprochen habe, veröffentlicht die Reichsregierung die politischen Haager Abmachungen; sie geben freilich auf Briands angebliche Behauptungen keine klare Antwort. W.D. meldet: Die Reichsregierung veröffentlicht den Wortlaut der auf der Haager Konferenz getroffenen politischen Vereinbarungen über die Räumung des Rheinlandes und über die Aufnahme der deutsch-französischen Verhandlungen wegen der Saarfrage. Der Wortlaut der finanziellen Vereinbarungen wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Die politischen Vereinbarungen umfassen in ihrem ersten Teil die eigentliche Vereinbarung, in der zunächst einleitend im Hinblick auf den angefügten Notenwechsel die Einigung über die Räumung der besetzten rheinischen Gebiete festgestellt wird. Darauf folgen die bekannten Feststellungen über die Kommissionen, die durch die Schiedsabkommen von Locarno vorgesehen sind und ihre Zuständigkeit für etwaige Schwierigkeiten aus Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrags.

Diesen Abmachungen ist der Notenwechsel zwischen den Besatzungsmächten und der deutschen Regierung über die Räumung des Rheinlandes beigelegt. Neu sind für die Öffentlichkeit die Anlagen zu diesem Notenwechsel. Sie bestehen zunächst aus einer französischen Anlage in Form einer Note über die vorzeitige Räumung der besetzten Gebiete. Diese enthält die nähere Festlegung der durch den Friedensvertrag angegebenen Grenzlinie der dritten Zone, für die das gleiche Verfahren gewählt werden soll, das bei der Räumung der ersten Zone angewandt wurde. Die für dieses Verfahren vorgegebene Kommission soll ihre Arbeit 15 Tage nach Beginn der Räumung der zweiten Zone beenden haben.

§ 2 der Note enthält Bestimmungen über den Durchgangsverkehr durch die geräumten Gebiete bis zur vollständigen Räumung der besetzten Gebiete für die Mitglieder der internationalen Rheinlandoberkommission, das Personal, das zu dieser Behörde und zu den Besatzungsmächten gehört und ferner die Familienmitglieder dieser Personen.

§ 3 gibt den deutschen Behörden auf, zu gegebener Zeit alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um entsprechend den Beschlüssen, die die Rheinlandoberkommission fassen wird, die ordnungsmäßige Wiederbesetzung und Unterbringung der Büros und des Personals der Rheinlandoberkommission in der dritten Zone zu gewährleisten.

Die § 4 werden polizeiliche Maßnahmen erwoogen, zur Vermeidung von Zwischenfällen beim Abmarsch der Truppen, die die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern beeinträchtigen könnten.

Nach § 5 sind die deutsche, die belgische und die französische Regierung übereingekommen, daß aus Anlaß der Räumung der besetzten Gebiete eine Amnestie für Handlungen erlassen wird, die mit der Besetzung im Zusammenhang stehen.

Nach § 6 soll die deutsche Regierung feststellen, daß die deutschen Gerichte nicht zuständig sind, Strafursprüche der Besatzungsgerichte zu revidieren.

Der 7. und letzte Paragraph enthält finanzielle Fragen. Hiernach werden die Kosten der Besatzungsmächte mit Einschluß der Ausgaben für die internationalisierte Rheinlandoberkommission vom 1. September 1929 an durch einen Reservefonds gedeckt, der auf 60 Millionen Reichsmark festgesetzt wird und an dem die deutsche Regierung mit 30 Millionen, Frankreich mit 35 Prozent, Großbritannien mit 12 Prozent und Belgien mit 3 Prozent des Gesamtbetrages beteiligt sind.

Die Besatzungsmächte und die deutsche Regierung verzichten gegenseitig einerseits auf alle ihre Forderungen aus dem Rheinlandabkommen, die nicht bis zum 1. September 1929 bar bezahlt sind und andererseits auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Bezug auf Besetzungen und Schäden nach dem Rheinlandabkommen, ohne Rücksicht auf das Datum. Keiner der beiden Teile wird irgendwelche Forderungen finanzieller Art an-

ter irgendeinem Rechtstitel für einen geräumten Gebietsteil erheben.

Die von der belgischen Delegation beigegebene Note über die vorzeitige Räumung der besetzten Gebiete enthält in ihrem ersten Teil die militärischen Maßnahmen, welche die Reichsregierung treffen soll. Danach werden das Personal, das Material und die Einrichtungen der Eisenbahn jeder Art, die zur Abförderung der belgischen Besatzungstruppen und ihrer Angehörigen notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung der belgischen Besatzungstruppen gestellt. Der Verkauf des nicht abtransportierten Materials kann an Ort und Stelle, und zwar ohne Anwendung der Zollbestimmungen stattfinden. Die zur Räumung nötigen Arbeitsträfte und Fuhrwerke müssen kostenlos gestellt werden. Die deutsche Regierung ist damit einverstanden, daß alle Einrichtungen, wie Dämme, Brücken und Bahndämme in ihrem gegenwärtigen Zustand ohne Abmontierung belassen werden, und die Militärbehörden der Besatzungsmächte werden die notwendigen Anweisungen geben, damit das Mobiliar und das Material, die bisher zur Verfügung der Besatzungstruppen standen, an Ort und Stelle bleiben.

Der zweite Teil der belgischen Anlage enthält die gleichen finanziellen Bestimmungen wie die französische Anlage.

Der dritte Teil enthält allgemeine Maßnahmen, die sich ebenfalls mit den in der französischen Note enthaltenen bedien.

In der englischen Anlage wird erklärt, daß die Schnelligkeit, mit der die Räumung des Rheinlandes durch die britischen Truppen ausgeführt werden könne, davon abhängt, daß die deutsche Regierung sich dazu versetze, gewisse Ansprüche auf Grund der Artikel 8 und 8 bis 12 des Rheinlandabkommens fallen zu lassen. Die britische Regierung beabsichtigt andernfalls, daß die Erhebungen, die die strittigen Tatbestände dieser Art noch

erforderten, die Beibehaltung verschiedener Bestandteile der Besatzungsarmee notwendig machen würde. Die englische Anlage zählt dann die Dienstleistungen auf, welche die britischen Behörden von den deutschen Behörden für den Abtransport von Menschen und Tieren erwarten. Weiter enthält die Anlage eine Darlegung der Ansprüche aus dem Rheinlandabkommen, deren Beachtung von der deutschen Regierung erwartet wird. Dieser Bericht umfaßt Ansprüche für vor dem 1. September geleistete Dienste und verursachte Schäden, die vor diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig geregelt sind und ferner Ansprüche bezüglich aller nach dem 31. August geleisteten Dienste oder verursachte Schäden unter Einschluß der Räumungsschäden. Die britische Regierung verpflichtet sich, Requisitionen weiterhin mit deutschem Gelde zu bezahlen, das sie von dem Deutschen Reich unter Anrechnung auf die Damesannuitäten, solange diese noch gezahlt werden, erhalten wird. Alle anderen Ansprüche, die von der deutschen Regierung gegen die britische Regierung in der gleichen Frage erhoben worden sind oder erhoben werden könnten, werden fallen gelassen. Sollte am 1. September 1929 auf dem Sonderkonto beim Generalagenten für Reparationszahlungen noch ein Kreditkonto zugunsten der britischen Regierung bestehen, so würde diese zugunsten der deutschen Regierung darauf verzichten. Dasselbe gelte bezüglich aller anderen Kreditkonten der britischen Regierung, die sich aus dem Rheinlandabkommen ergeben hätten. Die britische Regierung verzichte schließlich auf den Verkaufswert aller Gebäude, die von der deutschen Regierung für die britische Armee zu Lasten der Annuität errichtet worden sind. Am Schluß der Anlage wird mitgeteilt, daß die britische Regierung mit der Räumung gegen Mitte September beginnen und sie in ungefähr drei Monaten durchzuführen beabsichtige.

Der deutsch-französische Notenwechsel über die Saarverhandlungen enthält die Bestätigung des beiderseitigen Einverständnisses, daß unter Vorbehalt der politischen Rechte der Saarbevölkerung die mit der Saarfrage zusammenhängenden Einzelheiten zum Gegenstande deutsch-französischer Verhandlungen gemacht werden sollen, und, sobald irgend möglich, in einem Zuge zu Ende zu führen sind.

Englisch-amerikanische Einigung

Aber die Flottenabrüstung

Im Weißen Hause in Washington wurde eine Mitteilung des Staatssekretärs Stimson über die mit England erzielte Einigung in der Flottenabrüstungsfrage bestätigt und dahin erläutert, daß man sich entschieden habe, der nächsten Seekonferenz folgende starke Verringerung beider Flotten in der Erwartung vorzuschlagen, daß auch die anderen drei Seemächte entsprechende Abtritte vornehmen:

Erzielung der Parität zwischen dem Vereinigten Staaten und England im Jahre 1933 in der Kreuzerkategorie, indem England durch Nichtersatz veralteter Schiffe seine Kreuzertonnage auf 340 000 Tonnen herabsetzt und Amerika von dem in diesem Jahre beschlossenen Bauprogramm von 15 Kreuzern nur 12 baut; Verringerung der Ausgaben für Schlachtschiffe, indem man deren Ersatz verzögert; Verringerung der Fernflottille um etwa 200 000 Tonnen, so daß England und Amerika nur je zwischen 125 000 und 150 000 Tonnen Fernflottille im Jahre 1936 besitzen.

Eine weitere Verringerung der Schlachtschiff-tonnage ist für die zweitnächste Konferenz in Aussicht genommen, mit der man für 1938 rechnet. Der bevorstehende Plan bedarf natürlich besonders, da er eine Umänderung des Washingtoner Abkommens zur Folge haben würde, der Zustimmung der übrigen drei Seemächte. Insofern handelt es sich bei der Einigung zwischen England und Amerika zunächst nur um ein Programm, das man der Seekonferenz vorzuschlagen will.

Rachonald wird am 28. d. Mts. seine Amerika-Reise antreten.

Explosion in einer Dynamitfabrik

Haus Note

In der Fabrik Hörde (bei Gredendahl) der Aktiengesellschaft Siegener Dynamitfabrik AG ereignete sich gestern vormittag eine Explosion, welcher der stellvertretende Betriebsdirektor, der Betriebschemiker, ein Meister und zwei benachrichtigte Arbeiter zum Opfer fielen. Das Explosionsunglück entstand in einem unterirdisch gelegenen Scheibebaus des Werkes, wo ein Behälter mit Nitroglycerin explodierte. Mit gewaltiger Detonation flog das ganze Gebäude in die Luft. Die Leichen der Getöteten wurden weit fortgeschleudert und fürchterlich verstümmelt.

Ein im Scheibebaus beschäftigter Arbeiter hatte bereits gegen 10 Uhr 30 bemerkt, daß der Delablauf ins Stocken geraten war und der Behälter infolge dessen überhitzt. Er erkannte die ungeheure Gefahr und alarmierte unverzüglich den Kollegen aus dem Nachbarstollen und die Betriebsleitung. Man versuchte, das drohende Unglück zu verhüten, jedoch eine Stunde später ereignete sich die fürchterliche Explosion. Der Arbeiter im Scheibebaus entging dem Tode wie durch ein Wunder, da er im Augenblick der Explosion gerade einen Behälter mit Öl ins Freie trugte.

Bereits zweimal, im Jahre 1908 und während des Krieges wurde das Werk von schweren Explosionen heimgesucht. Die Explosion im Jahre 1908 machte es dem Erdbeben gleich.

Zwei Vorlagen über die Versicherungsreform

Die Kabinettsberatungen über die Reform der Arbeitslosenversicherung haben dem „Berliner Tageblatt“ zufolge mit dem Beschluß des Reichstages zwei Vorlagen zu unterbreiten. Die eine Vorlage betrifft die Befestigung der Wirtschaft, über die sowohl im Sachverständigenausschuß wie im sozialpolitischen Ausschuss Übereinstimmung bestanden hat. Die zweite Vorlage hat zum Ziel die Sanierung der Reichsrentenkasse für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Der neue Vorschlag

Über die wesentlichen Punkte der zwischen dem Reich und Preußen geschaffenen Verständigungsgrundlage für eine Reform der Arbeitslosenversicherung verlautet folgendes: Für denjenigen Teil des Saisonverwerbes, der besonders hohe Löhne zahlt, wird, wie gemeldet, eine Beitragserhöhung auf insgesamt 4,5 Prozent (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 2,25 Prozent) vorgeschlagen. Für die alleinlebenden Arbeitnehmer unter 45 Jahren und ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen treten erst nach 52 Wochen Unverschuldetheit die vollen Unterhaltungsbezüge in Kraft. Die Wartezeit soll gleichfalls etwas verlängert werden. Die Erhöhung der Saisonarbeiterbeiträge soll rund 30 Millionen RM bringen.

Mit der allgemeinen Beitragserhöhung von 1/2 Prozent wird der Ertrag auf 349 Millionen RM berechnet, so daß noch ein ungedeckter Teilbetrag von rund 30 Millionen RM bleibt, da der Gesamtbedarf auf 279 Millionen RM geschätzt worden ist. Dieser Teilbetrag wird aber durch die noch nicht berücksichtigte Befestigung von Wirtschaften und Wirtschaften gedeckt werden, deren finanzielle Auswirkung bisher immer auf 30 bis 50 Millionen RM geschätzt worden ist.

Langsame Zunahme der Arbeitslosigkeit

Nach den endgültigen Berichten der Landesarbeitsämter hat die Zahl der Unterhaltungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung — die in der Zeit vom 1. bis 15. August zum ersten Male wieder eine Steigerung aufwies — in der zweiten Monatshälfte in geringem Umfang weiter zugenommen, und zwar von rund 718 000 auf 726 000, d. h. um 9800 Personen oder 1,4 vom Hundert. Die Zunahme entfällt ausschließlich auf die Männer, während bei den Frauen auch diesmal noch ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Zahl der männlichen Hauptunterhaltungsempfänger betrug am 31. August 529 500, die der weiblichen rund 196 000.

Auch die Zahl der Hauptunterhaltungsempfänger in der Krisenunterstützung ist in der Berichtzeit in geringem Maße, nämlich um rund 3000 Personen ab-